

## Ärztlicher Verhaltenskodex – konsolidiert <sup>1</sup>

Stammfassung beschlossen gemäß § 117b Abs. 2 Z 9 iVm § 122 ÄrzteG 1998 von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 111. Österreichischen Ärztekammertages am 24.06.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung im Rahmen des 128. Österreichischen Ärztekammertages am 13.12.2013, veröffentlicht mit Kundmachung Nr. 06/2013 am 17.12.2013

### Anwendungsbereich

Dieser Verhaltenskodex regelt

- die Zusammenarbeit von Ärzten mit der Pharma- und Medizinprodukteindustrie
- die unmittelbare Anwendung von Medikamenten im Zuge der ärztlichen Behandlung
- das Verbot von Doping
- das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen und Produkte
- die Weitergabe von Patientendaten

unter Berücksichtigung der Antikorruptionsregelungen.

### Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in der Folge personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### Präambel

Unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Arztes, jeden von ihm in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen, ist die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit gegenüber der Pharma- und Medizinprodukte-Industrie eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für die ärztliche Tätigkeit.

Neben den geltenden gesetzlichen Regelungen und in Ergänzung zur Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ werden in dieser Richtlinie u.a. Modalitäten für die Verbreitung von wissenschaftlichen, insbesondere pharmakologischen, Informationen festgelegt. Solche Informationen leisten einen wichtigen Beitrag zur medizinischen Wissenschaft und ärztlichen Fortbildung und kommen damit dem Wohle der Patienten zu Gute. In diesem Sinne sind Symposien, Kongresse und andere Veranstaltungen dieser Art unentbehrlich für die Weitergabe und Austausch von Wissen und Erfahrung. Darüber hinaus legt diese Richtlinie Pflichten des Arztes gegenüber der pharmazeutischen Industrie bzw. Medizinprodukte-Industrie fest.

Überdies bestimmt diese Richtlinie das Verhalten des Arztes bei der unmittelbaren Anwendung von Arzneimitteln im Zuge einer ärztlichen Behandlung. Sie regelt weiters das Verbot von Doping sowie das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen und Produkte und die Weitergabe von Patientendaten.

---

<sup>1</sup> Konsolidierung bedeutet, dass in einer Rechtsvorschrift sämtliche später kundgemachten Änderungen und Berichtigungen eingearbeitet wurden. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.

### **1. Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere Kongressen, Symposien, Workshops und Vorträgen**

Ärzte dürfen an von der Pharma- und Medizinprodukte-Industrie organisierten und/oder finanzierten Veranstaltungen teilnehmen, wenn diese wissenschaftlichen Zielen, Zwecken der Fortbildung oder der praxisbezogenen Anwendung ärztlichen Handelns bzw. Studienzwecken dienen und der zeitliche Aufwand für die Vermittlung wissenschaftlicher bzw. fachlich medizinischer Informationen im Vordergrund steht.

Der Tagungsort sowie die deutlich überwiegende Zeit der Veranstaltung müssen diesen Zielen entsprechen.

Einladungen zu Veranstaltungen im Ausland dürfen darüber hinaus nur angenommen werden, sofern es sich um internationale medizinisch-wissenschaftliche Veranstaltungen oder um die Besichtigung wissenschaftlicher, oder produktionstechnischer Einrichtungen handelt bzw. wenn sie im Zusammenhang mit der Durchführung (Präsentation) medizinischer Studien stehen.

Die Kosten für Anreise, Aufenthalt und Einladungen jeglicher Art dürfen nur bei der Teilnahme an ausschließlich berufsbezogenen und wissenschaftlichen Veranstaltungen übernommen werden. Zulässig ist nur die Übernahme der Kosten für Ärzte durch die Pharma- bzw. Medizinproduktindustrie, nicht aber die Übernahme der Kosten von Begleitpersonen von Ärzten.

Für Leistungen (insbesondere Vortragstätigkeiten), die im Rahmen einer medizinisch-wissenschaftlichen Veranstaltung erbracht werden, kann ein angemessenes Honorar angenommen werden, wenn die Finanzierung dem Veranstalter gegenüber offen gelegt wird.

### **2. Annahme von Geschenken und anderer Vorteile**

Unangemessene Zuwendungen bzw. Geschenke oder andere Vorteile dürfen nicht angenommen werden.

Bürohilfsmittel können angenommen werden, sofern sie dem Anlass entsprechend nur geringen Wert haben und im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit der üblichen Tätigkeit des Arztes stehen und dafür zweckdienlich sind.

Verboten ist selbst die Annahme kleinster Geschenke, sofern die Entgegennahme derselben direkt oder indirekt von der Verschreibung eines Arzneimittels oder von einem Erwerb eines Medizinproduktes durch einen Patienten, der über Empfehlung eines Arztes erfolgt, abhängig gemacht wird.

### **3. Annahme von Ärztemustern**

Die Annahme von Ärztemustern (Arzneimittel) ist nur im Rahmen des § 58 AMG erlaubt, der den Zulassungsinhaber von Arztspezialitäten (z.B. Pharmafirmen) verpflichtet, über sämtliche Ärztemusterabgaben entsprechende Nachweise zu führen und die Abgabe beschränkt.

### **4. Klinische Prüfungen und Forschung**

Ärzte, die an klinischen Prüfungen oder an von der Pharmaindustrie unterstützten Forschungsprojekten teilnehmen, haben ihre Aktivitäten im Einklang mit den bestehenden Vorschriften (AMG, GCP, etc.), der WMA Deklaration von Helsinki ([www.wma.net](http://www.wma.net)) und der anerkannten wissenschaftlichen Methodik durchzuführen.

Grundlage für die Bezahlung der Prüfungs- und Forschungstätigkeit müssen der damit verbundene Aufwand und die benötigte Zeit sein. Eine erfolgsabhängige Honorargestaltung ist nicht erlaubt. Ergebnisse dieser Forschungstätigkeit sind unter Angabe des Sponsors zu veröffentlichen. Ärzte (Familienmitglieder), die finanziell signifikant an Pharmaunternehmen beteiligt sind, haben bei der Durchführung von Studien möglicherweise einen Interessenskonflikt und sollten sich nicht an Studien ihrer Firmen beteiligen.

## **5. Verschreibung von Medikamenten und nicht-interventionelle Studien (ehem. Anwendungsbeobachtungen)**

Ärzte und deren Hilfspersonen dürfen kein Entgelt dafür annehmen, dass sie bereit sind, Pharmareferenten zu empfangen oder von anderen Unternehmensangehörigen Informationen entgegen zu nehmen.

Für die erforderliche Dokumentation im Rahmen von nicht-interventionellen Studien (Anwendungsbeobachtungen) gemäß § 2a (3) AMG darf nur eine ortsübliche und dem Umfang der erbrachten Leistung entsprechende finanzielle Abgeltung, die sich primär nach der Richtlinie für Privathonorare der Österreichischen Ärztekammer bzw. subsidiär nach der Honorarordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) in der jeweils geltenden Fassung orientiert, erfolgen.

## **6. Anwendung von Medikamenten am Patienten**

Die unmittelbare Anwendung eines Arzneimittels im Zuge der ärztlichen Behandlung liegt vor, wenn dieses während der Behandlung vom Arzt unmittelbar am Patienten angewendet bzw. dem Patienten verabreicht wird. Dies beinhaltet kein Recht zur Abgabe von Arzneimitteln gemäß § 59 Arzneimittelgesetz (AMG).

Werden Arzneimittel zur unmittelbaren Anwendung an Patienten bezogen, sind diese aus einer öffentlichen Apotheke in Österreich oder im Europäischen Wirtschaftsraum zu erwerben und für den Anwendungsbedarf in der Ordination vorrätig zu halten, es sei denn, es handelt sich um Ärztemuster im Sinne des § 58 AMG.

Dabei ist den allgemeinen Geboten der Hygiene und den Erfordernissen hinsichtlich der sachgerechten Aufbewahrung der Arzneimittel zu entsprechen. Die vorgesehenen Lagerbedingungen sind ohne Unterbrechung einzuhalten. Die zur Anwendung kommenden Arzneimittel haben den Anforderungen des AMG zu entsprechen.

## **7. Verbot von Doping**

Die Anwendung oder Verschreibung nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 verbotener Wirkstoffe und/oder verbotener Methoden zum Zwecke des Dopings im Sport stellt keine Behandlung zum Wohl des Patienten gemäß § 49 Absatz 1 Ärztegesetz 1998 dar und ist gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 verboten.

Arzneimittel zur Steigerung der Leistungsfähigkeit dürfen nur in Zusammenhang mit einer ärztlichen Behandlung verschrieben oder angewendet werden.

## **8. Anbieten gewerblicher Dienstleistungen und Produkte**

Unter Berücksichtigung der Erwerbsfreiheit gemäß Art 6 StGG dürfen Ärzte auch gewerbliche Dienstleistungen und Produkte anbieten. Sie haben diesfalls die jeweils geltenden Vorschriften, wie insbesondere das ärztliche Berufsrecht, die Richtlinie Arzt und Öffentlichkeit, die Schilderordnung der Österreichischen Ärztekammer sowie gewerberechtliche bzw. sonstige Vorschriften einzuhalten. Der Arzt hat auch bei diesen Tätigkeiten das Wohl des Kranken und den Schutz des Gesunden zu achten.

Produkte dürfen in ärztlichen Ordinationen nur verkauft werden, sofern der Produktverkauf nicht auf bestimmte Einrichtungen, z.B. Apotheken, gesetzlich beschränkt ist und der Ordinationsinhaber selbst oder ein Dritter eine Berechtigung, insbesondere gewerberechtl. Natur besitzt, diese Produkte am Standort der Ordination zu verkaufen. In ärztlichen Hausapotheken vertriebene Arzneimittel gem § 1 AMG gelten nicht als gewerbliche Produkte iSd Punktes 8.

Werden gewerbliche Dienstleistungen oder Produkte angeboten, ist Folgendes in Bezug auf die ärztliche Berufsausübung zu berücksichtigen:

- 8.1. Bei der ärztlichen Behandlung oder Beratung darf es, unabhängig davon, ob der Patient auch gleichzeitig weitere angebotene Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder angebotene Produkte kauft, keinen Unterschied geben.

- 8.2. Die Erbringung einer ärztlichen Tätigkeit darf nicht von der Inanspruchnahme einer nichtärztlichen Dienstleistung oder Kauf von Produkten abhängig gemacht werden.
- 8.3. Der Arzt darf auf den Patienten keinen Druck auf Inanspruchnahme gewerblicher Dienstleistungen, den Kauf von Produkten oder die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen ausüben; eine sachliche Information über diese Zusatzangebote ist zulässig.
- 8.4. Der Arzt hat darüber hinaus die Bestimmungen der Richtlinie Arzt und Öffentlichkeit einzuhalten.
- 8.5. Der Arzt darf von Dritten keine Vergütungen für die Empfehlung bzw. Vermittlung von Produkten und/oder Dienstleistungen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Eine Teilnahme an Veranstaltungen iSd Punktes 1 stellt keine derartige Vergütung dar.

## **9. Weitergabe bzw. Übermittlung von Patientendaten**

- 9.1. Verboten ist die Weitergabe und/oder Übermittlung von personenbezogenen sensiblen Daten, die die Persönlichkeitsrechte von Patienten (Art. 8 MRK sowie § 1 DSGVO 2000) verletzen.
- 9.2. Die Weitergabe und/oder Übermittlung von personenbezogenen Patientendaten ist ausschließlich mit Zustimmung des Patienten oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
- 9.3. Zulässig ist die Weitergabe und/oder Übermittlung
  - von indirekt personenbezogenen Patientendaten oder
  - von anonymen Daten, sowie
  - von personenbezogenen Patientendaten, so die erforderliche Zustimmung vorliegt und, sofern das Datenschutzgesetz, DSGVO 2000, dies nicht ausschließt.

Der Arzt darf direkt und/oder indirekt personenbezogene sowie anonyme Patientendaten für Zwecke der Marktforschung und/oder –analysen, für Bedarfsforschung und/oder –analysen nur auf Basis einer schriftlichen, vertraglichen Vereinbarung weitergeben und/oder übermitteln. Die Vereinbarung ist zwischen dem datenübermittelnden Arzt und der für die zu erstellende Analyse verantwortlichen Einrichtung, zu schließen. Sie hat jedenfalls den Umfang der Datenübermittlung im Detail offenzulegen und die Einhaltung der europäischen wie österreichischen rechtlichen Bestimmungen zu garantieren. Weiters ist in der Vereinbarung vorzusehen, dass dem Arzt vor der Übermittlung die Möglichkeit geboten wird, Einsicht in den technischen Prozess der Datenübermittlung zu nehmen, sowie auch die Übermittlung einzelner Daten auszuschließen.

- 9.4. Stets unzulässig ist die Annahme von unangemessenen Zuwendungen oder anderen unangemessenen Vorteilen für die Weitergabe und/oder Übermittlung von Gesundheitsdaten.“

## **10. Formvorschrift**

Leistungen von Ärzten für Unternehmen, gleich welcher Art (zB für Vortragstätigkeit, Beratung, klinische Prüfungen, Anwendungsbeobachtungen), dürfen nur auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages erbracht werden, aus dem sich Leistung und Gegenleistung eindeutig ergeben.

Bei der durch den jeweiligen Arzt zu erbringenden vertraglichen Leistung muss es sich um eine wissenschaftliche oder fachliche Tätigkeit für das Unternehmen handeln (Verbot von „Scheinverträgen“).

Eine Verletzung der ärztlichen Pflichten im Sinne dieser Richtlinie, insbesondere ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes, ist gemäß § 136 Abs 1 Ärztegesetz 1998 als Disziplinarvergehen zu ahnden.